



Gute Kommunikation im Kontext der Umsetzung des § 6 EEG 2021

Stand 03.11.2021 | Frank Sondershaus

Zweck der Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 im EEG 2021 ist es, die Akzeptanz von Windenergieprojekten vor Ort zu erhöhen.¹ Eine zentrale praktische Herausforderung dabei ist: Diskussionen vor Ort werden in erster Linie *vor* der Inbetriebnahme der Anlagen geführt. Die mit § 6 EEG 2021 verbundenen Mittel fließen allerdings erst Jahre später, *nach* der Inbetriebnahme. In der Regel soll die Zahlung also eine Wirkung entfalten, lange bevor tatsächlich Geld überwiesen wird. Dazu muss sie frühzeitig positiv wahrgenommen werden. Dies ist eine Frage der Kommunikation. Für die Wirkung von Kommunikation entscheidend ist neben dem „Was“ – den zu erwartenden Zahlungen – insbesondere auch der Zeitpunkt und die Art und Weise, *wie* das Angebot kommuniziert wird. Um das Angebot gutzuheißen, müssen die Menschen ihm vertrauen und es positiv bewerten. Das ist nicht selbstverständlich.

Daher sollten zu erwartende Zahlungen nach § 6 EEG 2021 möglichst frühzeitig, langfristig und verbindlich angeboten werden, beispielsweise durch eine einseitige Verpflichtungserklärung. Dabei sollten realistische Summen in Aussicht gestellt werden. Mögliche Unsicherheiten sind offen zu kommunizieren. Wenn die Meinungsbildung vor Ort bereits vorangeschritten ist, wird die Kommunikation des Zahlungsangebots komplexer. Das gilt insbesondere dann, wenn sich eine kritische Stimmung gegenüber dem Projekt etabliert hat.

Explizit müssen bestehende Unsicherheiten zur Bindungswirkung des Vertrags für Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung von Anfang an proaktiv und offen kommuniziert werden, um dem Eindruck von Täuschung und Verärgerung vorzubeugen und die eigene Glaubwürdigkeit zu erhalten. Hintergrund ist, dass eine kontinuierliche Zahlung mit der Anwendung des Mustervertrags nicht sicher für die potentielle Förderdauer garantiert werden kann. Das gilt in dem Fall, dass sich der Betreiber entscheidet den Strom zeitweise oder dauerhaft ohne EEG-Förderung zu vertreiben.²

Unangemessen kommuniziert können Zahlungen Widerstände auch verstärken. Das kann der Fall sein, wenn falsche Erwartungen geweckt werden, oder auch wenn nur ausgewählte Gemeinden angesprochen werden, und nicht alle im 2,5 km Umkreis. Problematisch sind auch Vorwürfe der Vorteilmahme. Entsprechende Anschuldigungen sind mit der Regelung des § 6 Abs. 4 EEG 2021 nicht aus der Welt. Bereits Gerüchte können schaden, ganz unabhängig von deren Stichhaltigkeit. Dem kann und sollte durch angemessenes Handeln sowie durch umsichtige, klare und transparente Kommunikation vorgebeugt werden. Eine Veröffentlichung des Vertrags kann dabei hilfreich sein.

Die Ausgestaltung der jeweiligen Kommunikationsstrategie hängt von der Situation vor Ort ab. Dabei sind Informationen zur Umsetzung von § 6 EEG 2021 unweigerlich auch mit weiteren Botschaften verknüpft – und wecken entsprechend Interesse, beispielsweise: Wer hat was wo vor? Was bedeutet das für den Ort, die Landschaft, die Natur und mich selbst? Wie und inwieweit können wir (noch) Einfluss nehmen und von dem Projekt profitieren? Um vor Ort breit akzeptierte Projekte zu ermöglichen, sollten daher neben der Absicht zur Umsetzung des § 6 EEG 2021 auch weitere Aspekte der Projektentwicklung berücksichtigt werden. Die Vorbereitung, Gestaltung und Umsetzung dieser Kommunikationsstrategie erfordert nicht nur Zeit und Flexibilität im Projektmanagement, sondern auch entsprechende Expertise

¹ vgl.: Deutscher Bundestag (2020): [Drucksache 19/25326](#), S. 17. Der heutige § 6 EEG 2021 wurde ursprünglich als § 36k EEG 2021 eingeführt und mit der Frühjahrsnovelle im Juni 2021 in § 6 des EEG überführt.

² dazu: FA Wind (11/2021): Beiblatt zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs1 Nr.1 EEG 2021. 1.3

im Unternehmen. Ökonomisch sind mit der Umsetzung einer frühen Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung Chancen für eine effizientere und verlässlichere Projektumsetzung verknüpft.³

Kernelemente guter Kommunikation – zur Umsetzung des § 6 EEG 2021 vor Ort⁴

Frühzeitigkeit

Grundlage für ein vor Ort gut akzeptiertes, konstruktiv begleitetes Windenergievorhaben ist eine frühzeitige Information lokaler Akteure, möglichst zu Beginn der Flächensicherung. Das gilt auch für die finanzielle Teilhabe der Kommunen nach § 6 EEG 2021.

Glaubwürdigkeit

Relevante Informationen zu Vertrag und Vorhaben müssen umfassend und nachvollziehbar dargelegt und erläutert werden. Die Fakten sollten vor Ort gemeinsam geklärt und damit ein gemeinsames Projektverständnis entwickelt werden. Unsicherheiten werden frühzeitig und offen kommuniziert: dies betrifft auch mögliche Regelungslücken des § 6 EEG 2021 sowie Unsicherheiten in der Bindungswirkung des Mustervertrags in Bezug auf Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung.

Gleichheit

Die Umsetzung des § 6 EEG 2021 sollte von Bürgern und Kommunen als gleichberechtigt und fair erachtet werden. So sollten bspw. die nach Definition des § 6 Abs. 2 EEG 2021 von einem Vorhaben betroffenen Gemeinden umfassend und möglichst zeitgleich informiert werden.

Offenheit

Neben der kommunalen Teilhabe nach § 6 EEG 2021 sollten sämtliche auf das Vorhaben bezogene Fragen der Kommune so weit wie möglich beantwortet werden. Daher sollten von Beginn an Informations- und Dialogangebote für die breite Öffentlichkeit angeboten werden.

Passfähigkeit

Kommunikation sollte den jeweiligen Bedarfen und Bedingungen vor Ort entsprechend gestaltet und gegebenenfalls angepasst werden. Das gilt sowohl für Inhalte als auch für Kommunikationsformate.

Professionalität

Windenergievorhaben sind oftmals verbunden mit Emotionen und lokaler Eigendynamik. Die Gestaltung von Dialogen im Kontext unterschiedlicher Interessen und Emotionen braucht Allparteilichkeit und Professionalität. Mit einer professionellen Moderation und Verfahrensgestaltung kann vermieden werden, dass Missverständnisse und Eigendynamiken das Geschehen prägen.

Verbindlichkeit

Das Angebot nach § 6 EEG 2021 stellt niemals eine Verhandlungsmasse dar und wird nicht zu Ungunsten der Kommunen modifiziert. Unsicherheiten werden proaktiv offen kommuniziert (z.B. bez. PPA). Mitarbeitende der Planungs- und Vorhabenträger nehmen kontinuierlich an projektbezogenen Aktivitäten wie Treffen und Veranstaltungen teil und verfügen über angemessene Entscheidungsbefugnisse.

Verständlichkeit

Fachsprache muss für die öffentliche Kommunikation in eine allgemeinverständliche Sprache übersetzt werden. Ziel ist, dass auch Laien ein gutes Verständnis über das geplante Windenergieprojekt und damit verknüpfte Aspekte erlangen können.

Wertschätzung

Involvierte Personen aus Unternehmen, Kommunen und Öffentlichkeit sollten sich stets respektvoll begegnen – ungeachtet formaler Funktionen und Rollen. Ein respektvoller Umgang ‚auf Augenhöhe‘ verhindert Blockaden und ermöglicht eine effektive Projektumsetzung im Sinne aller Beteiligten.

³ Entsprechend und Werkzeuge hat der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) in seinen Richtlinien [7000](#) und [7001](#) dokumentiert, die von der [EnergieAgentur NRW bereits auf die Windenergie übertragen wurden](#). Zentrale Erkenntnisse wurden von der FA Wind in einem [Kompaktwissen Akzeptanz](#) (2020) und einer [Beteiligungsbroschüre](#) (2017) zusammengefasst.

⁴ Vgl. dazu: Kernelemente Guter Beteiligung in: FA Wind (2017, 8f.), [Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Kontext der Windenergie](#). Von der Theorie in die Praxis.